

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Anpassung Stellen Staatsanwaltschaft)

2022/21

vom 15. Februar 2022

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage 2022/21 soll die Verschiebung von zwei Stellen von den Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten hin zu den ordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten im Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹ abgebildet und beschlossen werden. Dieses Dekret legt die Zahl der entsprechenden Stellen fest. Der «Abtausch» hat seinen Grund einerseits in der Pensionierung einer bisherigen Leitenden Staatsanwältin bzw. dem Stellenwechsel eines bisherigen Leitenden Staatsanwalts. In der Folge hat der Landrat am 18. November 2021 für die kommende Amtszeit die Wahl von vier (anstatt wie bisher sechs) Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorgenommen². Andererseits wurde in einem Reorganisationsprojekt («Stawa 2022 Plus») eine Überprüfung der aktuellen Aufbauorganisation u.a. im Bereich der drei parallel bestehenden allgemeinen Hauptabteilungen vorgenommen. Dabei wurde ein unerwünschtes «Hauptabteilungsdenken» konstatiert, wie es in der Vorlage heisst (Anführungszeichen inklusive). Eine ähnliche Erkenntnis habe auch die Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft in dieser Frage gewonnen. Dies spreche dafür, «die Struktur der heutigen drei allgemeinen Hauptabteilungen zu ändern».

Die erwähnten personellen Veränderungen haben die Entwicklung nun beschleunigt. Die drei allgemeinen Hauptabteilungen werden per 1. April 2022 organisatorisch zu einer Hauptabteilung zusammengelegt – und die Leitung der dannzumal bestehenden insgesamt vier Hauptabteilungen³ wird den vier im November 2021 wiedergewählten Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anvertraut.

Weil sich durch die Reorganisation aber «nichts an der Menge der zu bearbeitenden Verfahren und den Aufgaben» der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ändere, «dürfe der Stellenbestand im Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (inklusive Leitung) von gesamthaft 41,5 Stellen keine Änderung erfahren», betont der Regierungsrat in der Vorlage. Die freiwerdenden Stellenprozente sollen darum dem Etat der Strafverfolgung durch die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugeschlagen werden. Bei gleichzeitiger Kostenreduktion könne die Effizienz und Effektivität der Behörde mit diesem Schritt insgesamt gesteigert werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 13. Januar 2022 an die JSK überwiesen.

¹ SGS 250.1

² Beschluss [1225](#), Punkt 3.

³ Neben der neu geschaffenen allgemeinen Hauptabteilung bestehen weiterhin die Abteilungen Betäubungsmittel/Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität sowie Strafbefehle.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 31. Januar 2022 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Die Ersten Staatsanwältinnen Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug haben die Vorlage und im Besonderen auch die Details der Reorganisation der Staatsanwaltschaft präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Anpassung des Dekrets war im Prinzip – trotz einer anfänglichen kritischen Nachfrage aus der Kommission – nicht bestritten.

Die Kommission diskutierte die beantragte Stawa-interne Stellenumschichtung namentlich im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt zur Überprüfung der Aufgabenabgrenzung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. In diesem Kontext soll ein Teil der Ermittlungsarbeiten, die heute massgeblich von der Staatsanwaltschaft geleistet werden, zur Polizei verschoben werden – der Kanton Basel-Landschaft wird damit im interkantonalen Vergleich eine «Einmüttung» erfahren. Erste Stellen wurden auch bereits von der Staatsanwaltschaft zur Polizei verschoben. Die vorliegende Neuorganisation der Staatsanwaltschaft erfolgt aber prinzipiell unabhängig von dieser Schnittstellenüberprüfung, wie die Stawa-Vertreterinnen erläuterten. Das Organigramm der neu gebildeten allgemeinen Hauptabteilung erlaube aber einen problemlosen Transfer von weiteren Stellen zur Polizei, zumal davon nicht die im Dekret angeführten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sondern im Kern die Untersuchungsbeauftragten betroffen sind und sein werden. Eine weitere Änderung des Dekrets in diesem Kontext sei darum in nächster Zeit nicht zu erwarten, wurde auf entsprechende Befürchtungen aus der Kommission betont.

Die Kommission stimmte dem Dekret bzw. dem Landratsbeschluss, der nur die besagte Änderung des Dekrets umfasst, in der Folge mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

15.02.2022 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Dekret EG StPO (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Anpassung Stellen Staatsanwaltschaft)

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250.1, Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- b. **(geändert)** 4 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;
- c. **(geändert)** 36,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich